



Generalversammlung

Verteilung Allgemein
22. Dezember 2023

Deutsch
Original: Englisch

Menschenrechtsrat
Fünfundfünfzigste Tagung
26. Februar–5. April 2024
Tagesordnungspunkt
Allgemeine regelmäßige Überprüfung

Bericht der Arbeitsgruppe für die Allgemeine regelmäßige Überprüfung*

Deutschland

* Der Anhang wird ohne redaktionelle Überarbeitung und nur in der Sprache, in der er eingereicht wurde, verteilt.



Einleitung

1. Die nach Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats eingesetzte Arbeitsgruppe für die Allgemeine regelmäßige Überprüfung hielt vom 6. bis 17. November 2023 ihre vierundvierzigste Tagung ab. Auf der 7. Sitzung am 9. November 2023 fand die Überprüfung Deutschlands statt. Die Delegation Deutschlands wurde von der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe, Luise Amtsberg, angeführt. Auf ihrer 16. Sitzung am 15. November 2023 verabschiedete die Arbeitsgruppe den Bericht über Deutschland.
2. Am 11. Januar 2023 bestimmte der Menschenrechtsrat die folgende Gruppe von Berichterstatern (Troika) zu Moderatoren der Überprüfung Deutschlands: Katar, Luxemburg, und Senegal.
3. Gemäß Ziffer 15 der Anlage zur Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats und Ziffer 5 der Anlage zur Ratsresolution 16/21 wurden für die Überprüfung Deutschlands die folgenden Dokumente herausgegeben:
 - a) eingemäß Ziffer 15 a) vorgelegter Staatenbericht samt schriftlicher Präsentation
 - b) eine vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) erarbeitete Zusammenstellung gemäß Ziffer 15 b)²;
 - c) eine vom OHCHR erstellte Zusammenfassung gemäß Ziffer 15 c)³.
- 4.

6. Die Delegation hob die Bemühungen hervor, die unternommen worden seien, um den Herausforderungen bei der Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung und der Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus, religiösem Hass und Antiziganismus zu begegnen. Die komplexen Krisen weltweit und der illegale Einmarsch der Russischen Föderation in die Ukraine hätten zu einem Anstieg von Migration und Vertreibung geführt. Bei aktuellen Herausforderungen wie beispielsweise der Bereitstellung angemessenen Wohnraums werde derzeit Abhilfe geschaffen.

7. Um dem Armutsrisko zu begegnen, das infolge der Pandemie der Coronavirus Krankheit (COVID-19) und der wachsenden Inflation entstanden sei, seien Maßnahmen ergriffen worden, um den Arbeitsmarkt zu stabilisieren und den Druck auf die Privat92 (t)18.9 (9 (el)2.9 (l)2.9 (u)-4

22. Kirgisistan begrüßte das entschlossene Eintreten zur Förderung der Demokratie und der Menschenrechte.
23. Die Demokratische Volksrepublik Laos nahm Kenntnis von den Anstrengungen zum Schutz der Rechte von Menschen in prekären Situationen.
24. Libanon hielt fest, dass das deutsche soziopolitische System auf Demokratie und Toleranz beruhe.
25. Libyen zeigte sich betrübt angesichts der negativen Einstellung gegenüber der Not des palästinensischen Volkes unter israelischer Besetzung.
26. Liechtenstein nahm die Zusammenarbeit Deutschlands mit dem Rat zur Kenntnis.
27. Luxemburg vermerkte die Fortschritte beim Schutz der Rechte von LGBTIQ+-Personen.
28. Malawi nahm Kenntnis von der Umsetzung der Empfehlungen aus der letzten Überprüfung.
29. Malaysia lobte Deutschland für seinen Schutz der Menschenrechte.
30. Die Malediven nahmen Kenntnis von den Bemühungen um die Stärkung des Kinderschutzes.
31. Malta nahm Kenntnis von den Bemühungen um einen verstärkten Schutz für LGBTIQ+-Personen.
32. Die Marshallinseln würdigten die Anstrengungen zur Unterstützung von Initiativen gegen den Klimawandel.
33. Mauritius dankte Deutschland für seine Führungsstärke in Fragen des Klimawandels.
34. Mexiko begrüßte die Ratifizierung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989.
35. Die Mongolei begrüßte die Bemühungen um die Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kleinkinder.
36. Montenegro nahm Kenntnis von der langjährigen Politik zum Schutz der Menschenrechte.
37. Marokko nahm Kenntnis von der Förderung der Menschenrechtsgrundsätze im Bildungssystem.
38. Mosambik nahm Kenntnis von den Anstrengungen zum Schutz der Menschenrechte.
39. Namibia erklärte, es bestehe Verbesserungsbedarf bei den Bemühungen um die Bekämpfung des Rassismus.
40. Nepal begrüßte die zum Abbau des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen ergriffenen Maßnahmen.
41. Das Königreich der Niederlande nahm Kenntnis von den Maßnahmen zur Stärkung des Schutzes der Rechte von LGBTIQ+-Personen und Frauen.
42. Neuseeland begrüßte die Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Rechts extremismus.
43. Niger nahm zur Kenntnis, dass Deutschland die Möglichkeit in Erwägung zieht, seine Vorbehalte gegenüber dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zurückzunehmen.

44. Nigeria nahm Kenntnis von dem Bekenntnis Deutschlands zu seinen internationalen Menschenrechtsverpflichtungen.
45. Nordmazedonien vermerkte die Zusammenarbeit Deutschlands mit den internationalen Menschenrechtsmechanismen.
46. Norwegen zeigte sich besorgt angesichts des Anstiegs von Hassverbrechen.
47. Pakistan würdigte den Bericht des Bundesministeriums des Innern über Muslimfeindlichkeit.
48. Panama dankte Deutschland für die Präsentation seines Staatenberichts.
49. Paraguay äußerte Besorgnis über fremdenfeindliche Angriffe und Hasskriminalität gegen Minderheiten.
50. Peru dankte Deutschland für die Präsentation seines Staatenberichts.
51. Die Philippinen äußerten sich besorgt über Fälle von Rassismus, Rechtsextremismus und andere Akte der Intoleranz.
52. Polen lobte Deutschland für seine Bildungsangebote für vertriebene ukrainische Kinder und für die Aufnahme zahlreicher Flüchtlinge.
53. Portugal nahm Kenntnis von der Einsetzung der Unabhängigen Kommission Antiziganismus.
54. Katar äußerte sich besorgt über die Israel gewährte Unterstützung, die zur Tötung palästinensischer Zivilpersonen beigetragen habe.
55. Die Republik Korea nahm Kenntnis von der Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge.
56. Die Republik Moldau nahm Kenntnis von den Anstrengungen zur Bekämpfung von Diskriminierung, zur Verhütung des Extremismus und zur Demokratieförderung.
57. Rumänien nahm den Einsatz Deutschlands im Rahmen der internationalen Menschenrechtsmechanismen zur Kenntnis.
58. Die Russische Föderation hielt fest, dass Deutschland nur geringe Fortschritte bei der

122. Dänemark erklärte, es bedürfe weiterer Anstrengungen, um das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbulkonvention) durchzuführen.
123. Dschibuti hielt fest, dass mithilfe des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus Fortschritte erzielt wurden.
124. Die Dominikanische Republik dankte für die Präsentation des Staatenberichts.
125. Ecuador nahm Kenntnis von der Gleichstellungsstrategie.
126. Ägypten bedauerte den abschätzigen Standpunkt Deutschlands im Hinblick auf die Rechte des palästinensischen Volkes.
127. Estland nahm die Gleichstellungsstrategie zur Kenntnis.
128. Fidschi nahm unter anderem die Gleichstellungsstrategie zur Kenntnis.
129. Finnland nahm Kenntnis von der Weiterentwicklung der Gleichstellungsstrategie.
130. Frankreich lobte Deutschland für die Achtung der Menschenrechte, die etwa in der Förderung der Geschlechtergleichstellung durch Verabschiedung einer speziellen interministeriellen Strategie im Jahr 2020 zum Ausdruck komme.
131. Gabun nahm Kenntnis von den Maßnahmen zum Schutz von Kindern.
132. Gambia nahm Kenntnis von der Präsentation der Menschenrechtslage in Deutschland.
133. Georgien äußerte sich besorgt über die Zunahme der Femizide.
134. Ghana nahm Kenntnis von der Verabschiedung der umfassenden Gleichstellungsstrategie.
135. Griechenland lobte Deutschland für seinen Status als Vorreiterland bei der Bekämpfung der Zwangsarbeit.
136. Jordanien äußerte Besorgnis über die unausgewogene Position Deutschlands betreffend die am palästinensischen Volk verübten Verbrechen und sein Recht auf die Beendigung der israelischen Besetzung.
137. Die Delegation Deutschlands erläuterte, dass Minderjährige im Alter von unter 17 Jahren nicht von den Streitkräften rekrutiert würden und dass umfassende Vorschriften und Maßnahmen bestünden, um ihren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden. Der Dienst an der Waffe beginne erst ab einem Alter von 18 Jahren. Im Koalitionsvertrag sei festgelegt, dass die Rechte des Kindes im Grundgesetz verankert werden sollten. Der Entwurf für ein Gesetz gegen digitale Gewalt werde die Rechte der Opfer stärken. Das Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche sei aufgehoben worden. Der Begriff „Rasse“ im Grundgesetz sei bewusst gewählt worden, um eine entschiedene Ablehnung der nationalsozialistischen Rassenideologie zum Ausdruck zu bringen. Die Bekämpfung von Rassismus war Gegenstand gegen Frauen seien Schlüsselaspekte der Schulungen für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Deutschland habe den Straftatbestand des Verschwindenlassens von Personen neu eingeführt.
138. Maßnahmen zur Umsetzung inklusiver Bildung seien in das Bildungssystem eingeführt und in die Lehrerausbildung aufgenommen worden. Die meisten Bundesländer böten in den Erstaufnahmeeinrichtungen niedrigschwellige Bildungsmöglichkeiten für Flüchtlinge im Kin

139.

aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren (Côte d'Ivoire);

140.12 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beizutreten und die nationalen politischen Maßnahmen für Migrantinnen und Migranten und Familienzusammenführung zu stärken (Ägypten);

140.13 weitere erforderliche Maßnahmen zu erwägen, um den Schutz der Rechte von Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlingen zu stärken (Ägypten);

140.24 Schulungen für öffentliche Bedienstete zu Fragen der Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit auf allen Verwaltungsebenen anzubieten und umfassende nationale Daten zu veröffentlichen, um den Schutz staatenloser Personen im Land zu verbessern (Rumänien);

140.25 sich verstärkt darum zu bemühen, Staatenlosigkeit zu dokumentieren und zu bekämpfen (Usbekistan);

140.26 die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, um die Gesetzgebung an die internationalen Standards anzugleichen (Cabo Verde);

140.27

140.38 dem von der Polizei bei Strafverfolgungsmaßnahmen praktizierten, ungerechtfertigten Racial Profiling aufgrund rassistischer Zuschreibung, Hautfarbe, Sprache, Religion oder nationaler oder ethnischer Herkunft ein Ende zu setzen (Bolivarische Republik Venezuela);

140.39 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Menschenrechte in umfassender und objektiver Weise behandelt werden, ohne mit zweierlei Maß zu messen oder selektiv vorzugehen (Saudi Arabien);

140.40 Schulungen auf dem Gebiet der Menschenrechte für Strafverfolgungskräfte anzubieten (Japan);

140.41 einen nationalen Aktionsplan für die Durchführung der Istanbul-Konvention zu erstellen (Costa Rica);

140.42 einen nationalen Aktionsplan für die Durchführung der Istanbul-Konvention zu erstellen und die Zahl der Schutzunterkünfte für Opfer häuslicher Gewalt zu erhöhen, um dem aktuellen Bedarf zu entsprechen (Dänemark);

140.43 die Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle des Bundes auszuweiten (Angola);

140.44 einen ständigen nationalen Mechanismus zur Umsetzung, Berichterstattung und Weiterverfolgung einzurichten (Paraguay);

140.45

Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor allen Formen der Diskriminierung, Intoleranz, rassistischen Hetze, rassistischen Gewalt und anderen Formen der Hasskriminalität (Malaysia);

140.54 Anstrengungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu verstärken, um die Achtung der Menschenrechte und die Toleranz gegenüber der Vielfalt zu fördern und stereotype Vorurteile zu beseitigen (Montenegro);

140.55 öffentliche Maßnahmen und Sensibilisierungskampagnen zu stärken, die darauf gerichtet sind, Diskriminierung und Rassismus zu bekämpfen

140.68 weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Diskriminierung und die Verbreitung von Hassparolen betreffend Menschen afrikanischer Herkunft, LGBTQ+- Personen, Sinti, Roma, Musliminnen und Muslime, Jüdinnen und Juden, Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten zu bekämpfen und die Tatverantwortlichen von Hassverbrechen zu bestrafen (Argentinien);

140.69 wirksame Schritte zu unternehmen, um rassistische, fremden- und islamfeindliche Handlungen im Land zu bekämpfen (Aserbaidschan);

140.70 sich verstärkt darum zu bemühen, strukturellen Rassismus und Diskriminierung in Schulen zu beseitigen, unter anderem durch Zusammenarbeit mit den Medien in Form von Aufklärungskampagnen (Brasilien);

140.71 den Kampf gegen alle Formen der rassistischen Diskriminierung mit größerem Nachdruck zu führen (Kamerun);

140.72 die soziale Inklusion aller Teile der Bevölkerung zu fördern (Kamerun);

140.73 die Erhebung von Daten zu bewährten Vorgehensw 0 Td *-4.1 (h)9 (n)3.8 (i)2.9 (eru)Mn demg

140.731000s-Gd006

140.82 sicherzustellen, dass die Anwendung von Gewalt durch Strafverfolgungsbehörden erforderlich und verhältnismäßig ist, und die Anforderungen an Polizeikräfte für das Tragen von Dienstmarken zu aktualisieren (Australien);

140.83 Maßnahmen zu ergreifen, um die unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt durch Polizeibeamtinnen und beamtete zu unterbinden (Belarus);

140.84 strafrechtliche l4

Bebewb(a)-5(m4(2 G)-7.8 (e)63.-3.8 (r)-38 (g)18 (r)-3nkd [(b)73 0 Td [(be)- (a)-8 (3na388 (gi)-

140.94 die Bereitstellung von Wehrmaterial oder militärischem Gerät an Israel einzustellen, das zur Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingesetzt werden kann (Türkiye);

140.95 eine sofortige Waffenruhe sowie den bedingungslosen und ungehinderten Zugang für Treibstoff- und humanitäre Hilfslieferungen nach Gaza zu fordern (Türkiye);

140.96 zu fordern, dass den in Gaza begangenen schweren Verstößen gegen das Völkerrecht sofort ein Ende gesetzt wird (Türkiye);

140.97 dazu beizutragen, die Achtung des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten, insbesondere in Gebieten internationaler Konflikte wie etwa dem besetzten palästinensischen Gebiet, um das Recht auf Leben und den Genuss der grundlegenden Rechte zu wahren (Algerien);

140.98 die Rechtsvorschriften zur Kontrolle von Waffenexporten mit Artikel 7 Absatz 4 des Vertrags über den Waffenhandel zu harmonisieren (Côte d'Ivoire);

140.99 die Durchführung und gesetzliche Einhaltung des Vertrags über die

A/

A/

schützen und zu fördern und die Sorgfaltspflicht der Wirtschaftsunternehmen in Anwendung des Gesetzes von 2021 zu stärken (Frankreich);

140.191 weiterhin Entwicklungszusammenarbeit zu leisten, unter anderem zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Nepal);

140.192 keine weiteren einseitigen Zwangsmaßnahmen zu verhängen und

- 140.233 die Verfügbarkeit von Unterkünften für Frauen zu erhöhen, die Opfer häuslicher Gewalt oder des Menschenhandels geworden sind (Slowenien);
- 140.234 weitere und verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung und Verhinderung aller Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt und der Gewalt im Hinblick auf die Rechte von Frauen und Mädchen zu unternehmen, im Einklang mit den Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Spanien);
- 140.235 eine globale Strategie zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen auszuarbeiten (Schweiz);
- 140.236 weiterhin alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, unter anderem durch die Ausarbeitung einer umfassenden Strategie und die Verfolgung eines menschenrechtsbasierten und geschlechtergerechten Ansatzes zu ihrer Umsetzung (Thailand);
- 140.237 Mechanismen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, insbesondere gegen Migrantinnen, zu stärken (Tunesien);
- 140.238 eine wirksame nationale Strategie zu erarbeiten, um der Zunahme aller Formen von Gewalt gegen Frauen entgegenzuwirken (Bolivarische Republik Venezuela);
- 140.239 die vollständige Durchführung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) sicherzustellen, unter anderem durch angemessene Schutz- und Unterstützungsstrukturen für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder (Australien);
- 140.240 schrittweise darauf hinzuwirken, die Rechtsvorschriften zum Schutz der Opfer von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken und Beratungsdienste für Opfer von Gewalt, darunter auch Beratungszentren und Unterkünfte, zu institutionalisieren (Tschechien);
- 140.241 seine Bemühungen zu verstärken, alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, und Schritte zu unternehmen, eine umfassende Präventionsstrategie zu erarbeiten, um der häuslichen Gewalt entgegenzuwirken (Slowakei);

140.261 weiterhin Maßnahmen durchzuführen, die die Rechte von Jugendlichen schützen und Jugendlichen und Kindern ohne Ausnahme den Zugang zu Sozialfürsorge gewährleisten (Republik Moldau);

140.262

140.276 eine Strategie zur Verwirklichung eines inklusiveren Bildungssystems einzuführen, insbesondere für die mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen, die nach wie vor in Sonderschulen unterrichtet werden (Neuseeland);

140.277 Schritte zu unternehmen, um die Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit Artikel 9 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu verbessern (Norwegen);

140.278 eine globale Strategie zu beschließen, um eine inklusive Bildung für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten (Spanien);

140.279 die Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen verstärkt zu bekämpfen (Vereinigte Republik Tansania);

140.280 Menschen mit Behinderungen besser in die Gesellschaft zu integrieren, etwa durch die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen in allgemeinen Schulen und ihre Beteiligung an Freizeitaktivitäten, bei denen si9 (n un)-1(e)-11.8 73.7 (n s)143.8 (u b74 (r)

Herkunft, der LGBTQ+- Gemeinschaften und anderer Gruppen zu garantieren, die einer systemischen Diskriminierung im Land ausgesetzt sind (Kuba);

140.289 seine redlichen Bemühungen fortzusetzen, den Rassismus und die ras-

- 140.303 Toleranz und interkulturellen Dialog zu fördern (Aserbaidshjan);
- 140.304 die Bemühungen zu intensivieren, ein friedliches Zusammenleben durch verstärkte Sensibilisierungskampagnen zur Bekämpfung von Hetze, Islamfeindlichkeit und sonstiger Hasskriminalität zu fördern (Bahrain);
- 140.305 wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Ethnic Profiling zu beenden, Hetze und Fremdenfeindlichkeit online und offline zu bekämpfen und Toleranz innerhalb der Gesellschaft zu fördern (Bangladesch);
- 140.306 zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um Diskriminierung aufgrund von „Rasse“ und Nationalität zu bekämpfen (Belarus);
- 140.307 die Umsetzung und Überwachung der 89 Maßnahmen auf Bundesebene zur Bekämpfung von Rassismus und Rechtsextremismus fortzusetzen, um Toleranz und interkulturellen Dialog zu fördern (Belgien);
- 140.308 die Umsetzung der von der Bundesregierung 2021 beschlossenen 89 Maßnahmen zur Bekämpfung von Extremismus und Rassismus, einschließl. F1(n)3.8 w 3.265 0.3 (ö)-pTT

140.318 den Entwurf des Selbstbestimmungsgesetzes für LGBTQI-Personen zu überarbeiten, um es Minderjährigen im Alter von 14 bis 17 Jahren zu ermöglichen, ihren Geschlechtseintrag ohne elterliche Zustimmung oder Gerichtsentcheidung zu wählen (Island);

140.319 unverzüglich das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag zu verabschieden (Luxemburg);

140.320 die Einführung eines schnellen, barrierefreien und transparenten Verfahrens zur rechtlichen Anerkennung des Geschlechts aufgrund der Erklärung der betroffenen Person zu erwägen (Malta);

140.321 das Grundgesetz zu ändern, um speziell die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität zu verbieten (Neuseeland);

140.322 einen nationalen Entschädigungsfonds für transsexuelle Personen einzurichten, die von 1981 bis 2011 zu einer Sterilisierung oder ungewollten Geschlechtsumwandlungsbehandlung gezwungen wurden (Schweden);

140.323 gegen die Tatverantwortlichen von Gewalt gegenüber Angehörigen marginalisierter Gruppen, einschließlich Gewalt aufgrund von „Rasse“, Ethnizität, Abstammung, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität und Ausdrucksform und Sexualmerkmalen, zu ermitteln und diese strafrechtlich zu verfolgen (Vereinigte Staaten von Amerika);

140.324 die Bemühungen fortzusetzen, die geschlechtliche Selbstbestimmung

3.80(1) Me 83(s) (i) (d) J) shir-3.811-4983 G 150 fip 40 G 6c •ã•c4H •"+4H ā88 3 ...x8Ó`8Ž8cc•X# 88†f•8F

- 140.331 weitere Anstrengungen zu unternehmen, um Hetze im Internet gegen Migrantinnen und Migranten, Musliminnen und Muslime sowie gegen Menschen afrikanischer Herkunft zu bekämpfen (Libyen);
- 140.332 Rassismus gegen Migrantinnen und Migranten durch Schulungsprogramme für die Polizei und durch Zusammenarbeit mit den Medien bei Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu bekämpfen (Malaysia);
- 140.333 weiterhin Maßnahmen umzusetzen, die darauf gerichtet sind, Rassismus gegen Migrantinnen und Migranten sowie gegen die Bevölkerungsgruppe der Roma zu bekämpfen, unter anderem durch die Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus und Sensibilisierungskampagnen (Rumänien);
- 140.334 weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten und Minderheiten zu schützen (Sudan);
- 140.335 alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Migrantinnen und Migranten unabhängig von ihrem Herkunftsland vollen Zugang zur sozialen Grundversorgung und zum Arbeitsmarkt haben (Togo);
- 140.336 Maßnahmen zu ergreifen, um die zunehmende Fremdenfeindlichkeit gegenüber Migrantinnen und Migranten und der Flüchtlingsgemeinschaft zu bekämpfen (Afghanistan);
- 140.337 weiterhin Anstrengungen zugunsten der Integration ausländischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu unternehmen (Albanien);
- 140.338 sicherzustellen, dass alle Straftaten gegen Minderheiten, Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlinge untersucht und die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden (Bahrain);
- 140.339 weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um migrierende, asylsuchende und unbegleitete Kinder zu schützen und eine Familienzusammenführung zu er-

140.345 den Schutz von Flüchtlingen sowie Migrantinnen und Migranten zu stärken (Kamerun);

140.346 nationale Verfahren für Staatenlose einzuführen, die eine allgemeine Geburtenregistrierung sicherstellen, ungeachtet des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsrechtlichen Status der Eltern (Nordmazedonien).

141. Alle Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen in diesem Bericht geben den Standpunkt des vorlegenden Staates/der vorlegenden Staaten und/oder des geprüften Staates wieder. Sie sind nicht so auszulegen, als würden sie von der Arbeitsgruppe als Ganzes gebilligt.

Anhang

Zusammensetzung der Delegation

Die Delegation Deutschlands wurde von Frau Luise AMTSBERG, MdB, der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt angeführt und bestand aus folgenden Mitgliedern:

- Dr. Katharina STASCH, Botschafterin, Ständige Vertreterin, Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf;
- Frau Sinah GÖRISCH, Büro der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe, Auswärtiges Amt;
- Frau Charlotte HAHN, Büro von Luise Amtsberg im Deutschen Bundestag;
- Frau Ragad AĹREKABI, Büro von Luise Amtsberg im Deutschen Bundestag;
- Dr. Thomas SEIDEL, Auswärtiges Amt;
-